



Handout

zum Vortrag „Förderung von Naturschutz- und
Umweltschutzprojekten“ am 19.05.10

Lars Heydt,
Referat für Grundsatzangelegenheiten, Vertragsnaturschutz,
Artenschutz, Fördermaßnahmen
V 5012, Tel.: 0431-988-7195 mail: lars.heydt@mlur.landsh.de

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

ZUKUNFTSprogramm
Ländlicher Raum
Investition in Ihre Zukunft

Name des Förderprogramms

Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Artenschutzes

Zweck und Ziel der Förderung:

Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Tier- und Pflanzenschutz in Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlage:

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Artenschutzes vom 01. Oktober 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 20.01.2008, S. 903).

Was wird gefördert?

Maßnahmen, die der Erhaltung und Wiedereinbürgerung von in ihren Beständen bedrohten Tier- und Pflanzenarten nach den jeweils aktuellen Roten Listen (Veröffentlichung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) und der Erfüllung der Vorgaben des Artenhilfsprogramms 2008 dienen, prioritär solche, die mit den Inhalten und Zielen des aktuellen Artenhilfsprogramms des Landes Schleswig-Holstein übereinstimmen.

Wer wird gefördert?/Wer ist antragsberechtigt?

Als Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin kommen nur natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts in Betracht, die in der Lage sind, die jeweiligen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Außer den in § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Eingang des Antrages spätestens am 30. September des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde. Der Antrag muss die beabsichtigten Schutzmaßnahmen und genaue Angaben über die Verwendung der beantragten Zuwendung enthalten. Mittel Dritter, insbesondere der EU und des Bundes, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen.

Name des Förderprogramms

Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund

Zweck und Ziel der Förderung:

Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund (Biotop gestaltende Maßnahmen) vom 6. November 2008 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2008 vom 24.11.2008, S. 1037).

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die dem Schutz, der Entwicklung, der Wiederherstellung und/oder der Schaffung neuer Biotope, naturnaher Landschaftsbestandteile für die heimische Flora und Fauna und der Verbesserung des Landschaftsbildes dauerhaft dienen, sowie Maßnahmen, die das Ziel haben, vorhandene Lebensräume zum Aufbau eines Biotopverbundsystems miteinander zu verbinden. Grundsätzlich werden schwerpunktmäßig nur Maßnahmen gefördert, die der qualitativen Vervollständigung des Netzes Natura 2000 zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen oder der Umsetzung der eu-rechtlichen Artenschutzverpflichtungen dienen. Insbesondere zuwendungsfähig sind die Schaffung und Wiederherstellung seltener naturraumtypischer, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume vom Typus der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 25 LNatSchG.

Wer wird gefördert?/Wer ist antragsberechtigt?

Kreise, kreisfreie Städte, Ämter und Gemeinden, Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen sind die Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren), Stiftungen – soweit Naturschutz satzungsgemäße Aufgabe ist -, Naturschutzvereine und –verbände, Genossenschaften, Gesellschaften – soweit Naturschutz satzungsgemäße Aufgabe ist. In begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Bereitstellung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung evtl. Nutzungsrechte zu bestätigen und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften oder langfristigen Absicherung der Maßnahme zu erklären. Bei Maßnahmen, die über eine Grundstücksgrenze hinausgehen, ist eine Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Dem Antrag ist eine fachliche Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beizufügen.

Name des Förderprogramms

Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes

Zweck und Ziel der Förderung:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes vom 18. Dezember 2006 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 2. Januar 2007, S. 10).

Was wird gefördert?

Ausgaben für Flächensicherung durch die langfristige Pacht, den Erwerb von Rechten an Grundstücken oder der Erwerb von Grundstücken schwerpunktmäßig von Flächen aus dem Netz Natura 2000, deren Erfordernis die obere Naturschutzbehörde bestätigt hat. Die Dauer der langfristigen Pacht soll in der Regel 20 bis 30 Jahre betragen.

Wer wird gefördert?/Wer ist antragsberechtigt?

Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts oder als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Im Antrag flurstücksgenaue Angabe der Flächen, in welcher Form und in welchem Umfang die Flächen gesichert werden sollen, Darstellung der weiteren Entwicklung der Flächen mit Planungsunterlage/Detailkarten (Lage, Größe, Wert, bisherige Nutzung). Beifügung einer Kostenaufstellung, bei Grunderwerb Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer zugelassenen amtlichen Stelle, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt. Keine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte. Bei langjähriger Pacht ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen, umzugestalten und zu sichern. Der Pächter erhält ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle.

Art und Höhe der Förderung

Projektförderung als Voll- oder Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewährt; die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach dem Eigeninteresse/der Leistungsfähigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers. Zuwendungsfähig sind der zu entrichtende Kaufpreis oder Pachtzins sowie die mit dem Kauf oder der Pacht verbundenen Notarkosten, öffentlich-rechtliche Gebühren und Steuern, Vermessungskosten und Vermittlungsgebühren.

Abteilung *FC - Mittel*

Name des Förderprogramms
Bingo! – Die Umweltlotterie

Zweck und Ziel der Förderung:

Verwirklichung von Projekten, die im Sinne der Agenda 21 die nachhaltige Entwicklung in Schleswig-Holstein und weltweit zum Ziel haben

Rechtsgrundlage:

Förderrichtlinie zur Vergabe der Zweckerträge aus der Lotterie für Umwelt und Entwicklung in Schleswig-Holstein – Bingo! Die Umweltlotterie

Was wird gefördert ?

Gefördert werden Projekte des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes, der Natur- und Umwelterziehung und der Natur- und Umweltbildung, der Entwicklungszusammenarbeit und zum Globalen Lernen.

Wer wird gefördert ? / Wer ist antragsberechtigt ?

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Vereine, Initiativen, Gesellschaften, Verbände, private Stiftungen und kirchliche Einrichtungen.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert ?

Die Projekte werden durch nicht rückzahlbare Zuwendungen gefördert, deren Laufzeit zwei Jahre nicht überschreitet. Zum Projekt gehören Konzepte, Vorbereitungen, Durchführungen mit Investitions- und Personalkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Dokumentation. Ein Eigenanteil von mindestens 25 % ist erforderlich, der teilweise unbar erbracht werden kann.

Art und Höhe der Förderung

Eine Zuwendung wird regelmäßig als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Wie ist das Antragsverfahren ? / Wie erfolgen Antragstellung und Auszahlung ?

Der Antrag ist auf einem Antragsformular an Bingo-Projektförderung, Mühle Westeraccum, 26553 Dornum, Telefon 04933/9911-19 zu richten. Der Bingo! – Die Umweltlotterie Vergaberat entscheidet in vierteljährlichen Sitzungen über die Anträge. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung gelten neben den Förderrichtlinien die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Ansprechpartner:

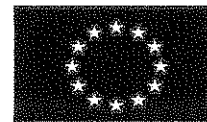
Bingo-Projektförderung

Mühle Westeraccum

26553 Dornum

Telefon: 04933 / 9911-19, Herr Schadt

Telefax: 04933 / 9911-29



Naturschutzfinanzierung

insbesondere unter Berücksichtigung der Umsetzung
von NATURA 2000 und der EU-rechtlichen
Artenschutzverpflichtungen

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

ZUKUNFTSprogramm
Ländlicher Raum
Investition in Ihre Zukunft

Allgemeine Grundsätze

Dieses Papier dient dazu, die verschiedenen Finanzierungsoptionen und Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen darzustellen.

Es ist eine wichtige Grundlage für potentielle Projektträger auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu erkennen, welche Instrumente zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen eingesetzt werden können und welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Hervorzuheben ist dabei, dass sowohl bei den Vertragsnaturschutzangeboten als auch bei investiven Naturschutzmaßnahmen die Prioritäten in der Umsetzung der schleswig-holsteinischen NATURA 2000-Verpflichtungen sowie in der Umsetzung der in der EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie rechtlich verankerten artenschutzspezifischen Anforderungen liegt.

Darüber hinaus ist eine Finanzierung außerhalb von NATURA 2000-Gebieten dann in Betracht zu ziehen, wenn es sich um bereits sehr weit fortgeschrittene Naturschutzprojekte handelt, deren Ende unmittelbar bevorsteht bzw. wenn außergewöhnliche naturschutzfachliche Anforderungen aus Landessicht bestehen, die eine Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen erfordern (dabei handelt es sich z. B. um die Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse, für die das Land eine landesweit besondere Verantwortung hat).

1. Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz richtet sich ausschließlich an Landbewirtschafter (in der Regel Landwirte), deren Flächen aus Naturschutzsicht (insbesondere die Umsetzung von NATURA 2000 und Artenschutzgesichtspunkte spielen hier eine Rolle) so interessant sind, dass über Vertragsnaturschutzangebote der Naturschutzwert dieser Flächen gefördert werden soll.

Grundlage der Vertragsabschlüsse in diesem Bereich ist die Rahmenvereinbarung des MLUR mit dem Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband über NATURA 2000-Gebiete im Wald vom 15. Dezember 2003. Die Vertragsmuster für den Privatwald sowie für Gemeindewald und Wald kreisangehöriger Städte umfassen zum einen verschiedene Bewirtschaftungsregelungen nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft und zum anderen biotopverbessernde Maßnahmen oder spezielle Artenschutzmaßnahmen im Sinne der vertraglich fixierten Erhaltungsziele. In Gebieten, in denen auf den Aufbau ertragreicher Nadelbaumarten verzichtet werden soll, wird ein Zuschuss zu den Waldverjüngungskosten in Höhe von 85 % der Nettokosten im Rahmen der Förderung nach Maßgabe der „Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gezahlt. Im Privatwald wird diese Unterstützung um einen standortbezogenen Ausgleichsbetrag von 1.700,-- € pro Hektar Verjüngungsfläche ergänzt.

Als finanzieller Ausgleich kann im einzelnen vereinbart werden:

- Ein maßnahmenbezogener einmaliger Ausgleichsbetrag zur Abgeltung von Nutzungsverzichten und Bewirtschaftungserschwernissen bei vereinbarter Verjüngung mit heimischen Baumarten der zu schützenden Lebensraumtypen
- Hiebsunreife-Entschädigung bei vorzeitigem Umbau von Nadelwald in Laubwald
- Nutzungsentschädigung für den Erhalt von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen
- Ausgleichszahlungen für die Anlage, Gestaltung und Pflege von Biotopen im Wald.

4. Investitionsmaßnahmen Naturschutz

4.1. Maßnahmen zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Landschaftsbestandteile und deren Verbund (biotopgestaltende Maßnahmen)

Hierüber werden Maßnahmen gefördert, die innerhalb der Gebietskulisse des Netzes NATURA 2000 liegen und den Naturschutzwert verbessern. Dieses sind z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Mooregeneration oder aber auch die Anlage von Hecken, Knicks oder Teichen.

Insbesondere zur Umsetzung der EU-rechtlichen Artenschutzverpflichtungen aus

Die Förderung kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

In der Regel ist jedoch insbesondere bei kommunalen oder öffentlich-rechtlichen Projektträgern ein angemessener, den Eigeninteressen entsprechender Eigenanteil zu erwarten.

Grundlage für eine Bewilligung ist ein naturschutzfachliches Konzept, was Bestandteil der Antragsunterlagen sein muss. Dieses Konzept wird durch das Landesamt für Natur und Umwelt geprüft und Bestandteil der Förderung.

Die Anträge sind an das MLUR unmittelbar oder über die zuständige untere Naturschutzbehörde an das MLUR zu richten.

Die Entscheidung fällt unmittelbar im MLUR.

4.2. Förderung des Grunderwerbs oder von langfristiger Pacht für Zwecke des Naturschutzes

Aufgrund der naturschutzfachlichen Zielsetzung, kann es nötig sein, dass in einem Projektgebiet oder in Teilen eines Projektgebietes die unmittelbare Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung der Naturschutzziele notwendig ist.

Hierfür bietet es sich an, die Flächen entweder in das Eigentum eines geeigneten Projektträgers zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen zu überführen oder die Verfügungsberechtigung für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen durch eine langfristige Pacht zu erhalten, wobei das Eigentum beim jetzigen Eigentümer verbleibt.

Priorität besitzt auch hier, wie bei den anderen Förderinstrumenten, die NATURA 2000-Gebietskulisse.

Darüber hinaus kann bei herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung auch ausnahmsweise außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse gefördert werden, z. B. wenn die Förderung dazu dient, zwei isoliert liegende NATURA 2000-Gebiete durch Grunderwerb miteinander zu vernetzen (Herstellung der Kohärenz der Gebiete) oder für die Umsetzung von Art. 12 der FFH-Richtlinie (europäische Artenschutzvorschriften).

Die langfristige Pacht soll in der Regel 20 bis 30 Jahre betragen.

5. Förderung Lokaler Aktionen (vormals Lokale Bündnisse)

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, in die Umsetzung von NATURA 2000 verstärkt die Bevölkerung sowie die vor Ort tätigen Institutionen, wie z. B. Gemeindevertretungen, Verbändevertreter oder örtliche Naturschutzverbände, einzubinden.

Es ist das Ziel, im Rahmen der EU-rechtlich vorgegebenen Verpflichtungen und naturschutzfachlichen Erfordernissen regionale Initiativen bei der Umsetzung von NATURA 2000 finanziell und durch Beratung zu fördern.

Als Umsetzungsinstrumente steht diesen lokalen Projektträgern das gesamte naturschutzspezifische Maßnahmenbündel zur Verfügung.

Prädestiniert für solche lokalen Aktionsbündnisse sind insbesondere Gebiete, deren Naturschutzwert in der Regel durch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung geschaffen wird und in denen die Akzeptanz für die naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen verbessert werden muss.

Um diese lokalen Aktionsbündnisse zu unterstützen, ist es unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. angemessene Größe des Projektgebietes oder auch Konfliktträchtigkeit der angestrebten Projektumsetzung, notwendig, eine hauptamtliche Geschäftsführungsfunktion bei dem lokalen Träger vorzuhalten.

Hierfür gewährt das Land unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Förderung von bis zu 70 % der förderfähigen Kosten bei Vereinen und Verbänden bzw. 50 % der förderfähigen Kosten bei anderen öffentlich-rechtlichen Trägern.

Finanziert werden die Personal- und Sachmittelkosten.

Die Aufgaben der örtlichen Projektträger sind u. a. die Mitwirkung an der Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung der NATURA 2000-Gebiete, die Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen, wie z. B. der Flächensicherung oder die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des entwickelten Konzeptes.

Darüber hinaus ist eine Aufgabe solcher lokalen Aktionsbündnisse dort, wo gewünscht Freiwillige Vereinbarungen zur Sicherung des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes vorzubereiten und Informations-, Beratungs- und möglicherweise Umweltbildungsarbeit zu leisten.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass es sich bei der „Lokalen Aktion“ um ei-

gen förderfähig.

Ist ein Projekt für die Förderung angenommen, erfolgt die Finanzierung in Form von Zuschüssen zu den Projektkosten. Der Projektzuschuss wird dabei in mehreren Raten an den Projektträger ausgezahlt. Die Laufzeit der Projekte beträgt durchschnittlich 4 – 5 Jahre. Die Kofinanzierungsrate für ein Projekt beträgt in der Regel 50%. Nur Projekte, die auf prioritäre Lebensraumtypen oder Arten der FFH-Richtlinie und auf prioritär zu fördernde Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie abzielen, können 75% der zuwendungsfähigen Kosten erstattet bekommen. Es gibt für Projekte unter LIFE+ kein vorgeschriebenes Mindestbudget. Im Regelfall liegt das Projektbudget aber bei rund 1 Mio. Euro.

Die LIFE+-Förderung ist nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsinstrumenten der Europäischen Gemeinschaft. Es ist also vor Antragstellung zu klären, dass insbesondere aus dem Zukunftsprogramm ländlicher Raum keine Förderung möglich ist.

